

Scharten, am 07.04.2022

Verordnung

der Gemeinde Scharten vom 12. Dezember 2002, in der Fassung vom 15.03.2022, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Scharten verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Scharten betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der jeweils gültige Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation ist einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 8) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, also ohne Zwischenschaltung von Senkgruben und Hauskläranlagen in die Kanalisation einzuleiten.
- (4) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.
- (5) Der Einsatz von Anlagen zur Abfallzerkleinerung (Küchenabfälle) mit Abschwemmung ins Kanalnetz ist nicht zulässig (Abwasseremissionsverordnung – Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß, Vermeidung von Abwasserinhaltsstoffen vorweg vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen).
- (6) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Kläranlagenbetreibers in die Kanalisation eingeleitet werden. Zur Erlangung dieser Zustimmung ist ein Antrag (Vordruck ist beim Kläranlagenbetreiber erhältlich) mit Vorlage eines Detailprojektes betreffend die betriebliche Abwasserbeseitigungs- bzw. Vorreinigungsanlage entsprechend der Indirekteinleitungsverordnung vorzulegen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.

(8) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachhaltig beeinflussen.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Einrichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen.

(2) Der Hausanschlusskanal ist aus einer wasserdichten Rohrleitung mit einer lichten Weite von mindestens 150 mm von einem hierzu befugten Unternehmen errichten zu lassen.

(3) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

(4) Hauskanäle dürfen auch auf Privatgrund nur von konzessionierten Firmen gebaut werden, damit gewährleistet ist, dass diese ordnungsgemäß aufgeführt und absolut dicht sind. Diesbezüglich ist der Baubehörde von jedem Grundeigentümer das Attest für die fachgemäße Ausführung vorzulegen (Baufirma oder Installationsunternehmen). Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde bzw. des Verbandes anzustreben.

(5) Im öffentlichen Kanalnetz kann in allen Bereichen **Rückstau** auftreten, der sich bis in die Hausanschlusskanäle und die angeschlossenen Objekte auswirken kann. Alle unter der **Rückstauenebene** liegenden Entwässerungsgegenstände sind daher gegen Rückstau zu sichern. Als **maßgebliche Rückstauenebene** ist die Geländehöhe an der Anschlussstelle des Hausanschlusses beim Hauptkanal mit einem Zuschlag von 10 cm anzunehmen; bei Hanglagen, Straßensenken oder Kuppen o. ä. kann die maßgebliche Rückstauenebene auch ungünstiger (höher) liegen. **Gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz hat sich jeder Liegenschaftseigentümer selbst zu schützen:** Bei Anschlüssen unter der Rückstauenebene (z.B. Kellerabläufe) ist ein **Rückstaudoppelverschluss** einzubauen, der außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss mindestens noch einen selbsttätig wirkenden aufweist. Sollte außerdem eine Entsorgung von Fäkalwasser aus Räumen unterhalb der Rückstauenebene erforderlich sein, so hat diese über eine Hebeanlage (**Hauspumpwerk**) zu erfolgen. Die Gemeinde übernimmt **absolut keine Haftung** für Schäden in bestehenden Objekten oder Grundstücken durch Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz.

(6) Die **Be- und Entlüftung** des Kanalnetzes wird vorwiegend über die Hausanschlussleitungen erfolgen. Bei der Installation im Haus ist daher darauf zu achten, dass sämtliche Fallleitungen normgemäß über Dach entlüftet werden.

(7) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen.

Mischsystem (ist ein gemeinsamer Mischwasserkanal für Schmutz- und Niederschlagswasser): Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen (Versickerung) zu überlassen.

Trennsystem (im Bereich der Trennkanalisation muss Schmutz- und Reinwasser strikt getrennt werden):

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen zwar in den Reinwasserkanal aber nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(8) Im Zuge der Herstellung der Hausanschlusskanäle ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Bauschutt, Aushubmaterial, Beton- oder Mörtelreste, Zement, Farben oder sonstige Feststoffe in den Kanal gelangen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer der Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

Abwasser aus Senkgruben oder Hauskläranlagen darf nicht in die Kanalisation eingebracht werden. Diese bereits angefaulten Abwässer würden zu starker Geruchsbelästigung in der Kanalisation sowie zur Zerstörung der Kanäle (Betonangriff) führen. Die Entsorgung des Räumgutes hat mittels geeigneter Transportmittel (Grubendienst) direkt zur Kläranlage zu erfolgen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Verbandes ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, Asche, Müll, Schachtabfälle, Stechblut, Silowasser, Molke, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefett, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8 Retentionsmaßnahmen auf Privatgrund

Niederschlagswässer sind grundsätzlich auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen. Die hierfür erforderlichen Sickeranlagen sind nach den gültigen Normen und Richtlinien zu dimensionieren und auszuführen. Die Bemessung der Anlagen hat von einer fachkundigen Person zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis über die Dimensionierung sowie eine Darstellung der geplanten Ausführung der Anlagen sind der Gemeinde vor Bauausführung vorzulegen.

Es dürfen keine Oberflächenwässer (z.B. von Hauszufahrten) auf öffentliches Gut abgeleitet werden. Diese Wässer sind ebenso abzufangen und nach dem Stand der Technik (mit Vorreinigung) auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

Sollte eine Versickerung auf eigenem Grund wegen der vorherrschenden Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist ein Nachweis hierüber durch entsprechende Bodenerkundungen zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Versickerung von Niederschlagswässern auf eigenem Grund nicht möglich ist, und auf Grundlage der Ausführung des bestehenden öffentlichen Kanalsystems (Mischwasserkanalisation oder Regenwasserkanalisation) eine Ableitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation möglich ist, und dies vom Anschlusswerber gewünscht wird, kann seitens der Gemeinde die Errichtung einer dezentralen Retentionsmaßnahme vorgeschrieben werden. Für die Retentionsmaßnahme ist ein Regenwasserspeicher (z.B. Regenwassertank) auf eigenem Grund auf Kosten des Anschlusswerbers zu errichten. Die Ableitung in die öffentliche Kanalisation darf nur in gedrosselter Form erfolgen. Hiefür ist eine entsprechende Abflussdrossel (z.B. gelochtes Standrohr) beim Abfluss des Speicherbauwerkes einzubauen. Nach Beendigung eines Regenereignisses ist der Speicherinhalt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Drosselmenge in den öffentlichen Kanal zu entleeren, damit das geforderte Speichervolumen im Trockenwetterfall immer gegeben ist.

Sofern der Regenwasserspeicher sowohl für die Regenwassernutzung (z.B. Regenwasserspeicherung zur Gartenbewässerung) als auch als Retentionsanlage genutzt wird, muss das erforderliche Speichervolumen für die Retentionszwecke immer im erforderlichen Ausmaß freigehalten werden.

Die erforderliche Größe des Speicherraums sowie die Drosselabflussmenge wird auf Grundlage der Vorgaben des Kanalbetreibers (Reinholdungsverband Großraum Eferding) bzw. auch unter Beachtung etwaiger Vorschreibungen der Behörde (z.B. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid) für den jeweiligen Fall, von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Die bauliche Ausführung der Regenwasserspeicheranlage hat unter Einhaltung der gültigen Normen und Vorschriften von einer Fachfirma zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von einer dazu befugten Person in einem Attest zu bestätigen, welches der Gemeinde nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert vorzulegen ist. Mit dem Attest sind auch entsprechende Planunterlagen mit Darstellung der baulichen Ausführung sowie eine Bemessungen der Anlagen (Ermittlung Speichervolumen und Drosselabfluss) vorzulegen. Diese Unterlagen sind von der Gemeinde an den Betreiber der Kanalisationsanlage weiter zu leiten.

Die vorgegebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Kanalbetreibers sind ausnahmslos einzuhalten und zu erfüllen. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, und kommt es dadurch zu Missständen beim Betrieb der Anlage, können von der Gemeinde bzw. dem Kanalbetreiber erforderliche Maßnahmen zur Behebung der Missstände vorgeschrieben werden. Ev. daraus erwachsende Kosten hat der Anschlusswerber zu tragen. Die Betriebsanweisung ist dem Anschlusswerber bereits vor Baudurchführung zu übergeben, damit die darin enthaltenen Vorgaben für die Bauausführung und den Betrieb rechtzeitig berücksichtigt werden können. Die Übernahme der Betriebs- und Wartungsvorschriften, und die Kenntnisnahme des Inhaltes, ist vom Anschlusswerber schriftlich zu bestätigen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind von der Gemeinde entsprechende Vorschriften zu tätigen, damit sich der Anschlusswerber auch an die vorstehenden Punkte zu halten hat. Ferner ist auch sicher zu stellen, dass sowohl für die Vertreter der Gemeinde als auch für die Vertreter des Reinhaltungsverbandes jederzeit ein Zutritt und eine Kontrolle der privaten Regenwasserableitungsanlage möglich ist.

Werden auf Grund neuer gesetzlicher Vorschriften oder Verordnungen Änderungen bei den dezentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erforderlich, sind die entsprechenden Maßnahmen von der Gemeinde als Baubehörde vorzuschreiben und sind bindend einzuhalten.

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht in den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Der Bürgermeister
Christian Steiner